



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-653.113/0002-V/2/b/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

19/9

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 22. September 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und, insoweit dieser die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. November 2016.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 4 (§ 2) die Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung vor. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben hat.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Sachbearbeiterin
KALANJ DW
202853

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-206-2016 (Ltg.-787-1/A-3/95-2015)
22. September 2016

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. November 2016 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

25. Oktober 2016
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA